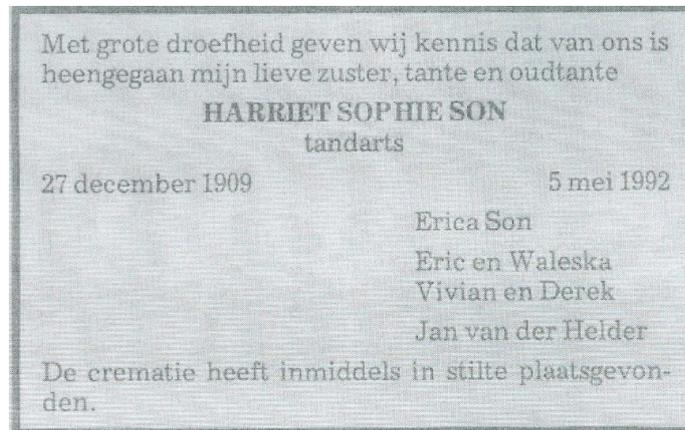


Zum Gedenken an
Henriette Sophie Son

* 27. Dezember 1909 in Wattenscheid
† 5. Mai 1992 in Amsterdam

Dieses Gedenkblatt wurde verfasst von
Bernd Hammerschmidt, Angelika Pries und Marietta Hanekamp
2017

Erinnert werden soll an das Leben der jüdischen Zahnärztin Henriette Sophie (Harriet)¹ Son. Sie konnte aufgrund des Nationalsozialismus ihr Studium in Münster nicht abschließen, floh in die Niederlande und überlebte den Zweiten Weltkrieg nur durch ein Leben in der Illegalität. Nach Kriegsende kämpfte sie, die jahrelang in schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen leben musste, über viele Jahre um eine zumindest finanzielle Wiedergutmachung für das erlittene Leid, bis sie schließlich im 82. Lebensjahr in Amsterdam verstarb.



2

Kindheit und Jugend

Henriette (Harriet) Sophie Son wurde am 27. Dezember 1909 in Wattenscheid als erste Tochter des Dentisten Salomon Moses van Son, einem am 27. April 1879 in Rotterdam geborenen Holländer, und seiner Frau Betty van Son, geborene Hoek, geboren. Durch ihre Eltern war sie Jüdin und niederländische Staatsbürgerin. Zur Familie gehörte noch Henriettes jüngere Schwester Erica, die im Januar 1911 geboren wurde.³ Vater Son wurde bereits 1907 in einer Wahlliste der Synagoge in Wattenscheid als Zahntechniker erwähnt.⁴

¹ In mehreren Dokumenten taucht auch die Namensvariante »Harriet«, die englische Version des Namens »Henriette« auf. Vgl. <http://www.behindthename.com/name/harriet> (Zugriff: 18.2.2017). In dieser Arbeit bleiben wir bei der Namensgebung »Henriette Sophie«, wie es auch auf der Geburtsurkunde steht.

² <http://www.delpher.nl/nl/kranten/view?query=%28Harriet+Son%29+tandarts&coll=ddd&identifer=ddd:010646658:mpeg21:a0517&resultsidentifer=ddd:010646658:mpeg21:a0517> (Zugriff: 3.3.2017). Eine zweite Traueranzeige erschien an gleicher Stelle. Sie wurde aufgegeben von Menschen in Amsterdam, die um die »unvergessliche Freundin« trauerten und schrieben: »Ihre Befreiung ist jetzt gekommen.«

³ Auskunft Frau Jennemann-Henke vom Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte am 9.2.2017.

⁴ Ebd.

Ein Jahr später übernahm er die Zahnarztpraxis Vieth in der Chausseestraße 11 in Watten-scheid, doch im Jahre 1911 siedelte die jüdische Familie nach Gronau über, wo Salomon Son fortan als Zahnarzt an der Eper Straße 1 arbeitete.⁵ Nach der Volksschule besuchte Henriette Son ab Ostern 1924 das Städtische Reformrealgymnasium in Gronau, legte dort am 22. Februar 1930 die Abiturprüfung ab und erhielt das Reifezeugnis.⁶

Studium

Bald nach dem Abitur, am 26. April 1930, immatrikulierte sich Henriette Son an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und nahm – ganz in der Tradition ihrer Familie⁷ – ein Studium der Zahnmedizin auf.⁸ Anfangs lebte sie, zusammen mit ihrer Schwester Erica, bei ihrer Tante Friederike Kaufmann, einer Schwester ihrer Mutter, in der ErphosträÙe 45.⁹ Obwohl sie in ihrer freien Zeit in der väterlichen Praxis mitarbeitete, um die Mittel zur Finanzierung ihres Studiums zu bekommen,¹⁰ kam sie offenbar an der Universität gut voran und legte die ärztliche Vorprüfung erfolgreich ab. Doch am 28. April 1933 wurde sie exmatrikuliert. In einem Brief an das Außenministerium vom August 1933 kommentierte ihr Vater diesen Vorgang folgendermaßen:

»Auch meiner Tochter, welche an der Universität Münster Zahnmedizin studierte, wurde verboten, dort länger ihre Ausbildung fortzusetzen, dabei hatte sie nur noch ein Semester nötig, um ihr Examen als Zahnärztin ablegen zu können.«¹¹

Hintergrund der Exmatrikulation war das »Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen« vom 25. April 1933,¹² in dem es in § 4 hieß: »Bei der Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten gemäß § 3 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen.«

⁵ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen (LAV NRW W), Entschädigungsakte Salomon Son Reg. Nr. 425, ZK 412059, Erklärung Rechtsanwalt Wilhelm Moses, Amsterdam vom 1.12.1953.

⁶ Universitätsarchiv (UA) Münster, Bestand 209, Studierendekarte Henriette Son.

⁷ Nicht nur ihr Vater, sondern auch ihr Großvater und Urgroßvater waren Zahnärzte in Rotterdam bzw. Utrecht. Vgl. Brief Erica Son an Frau Möllenhoff vom 20.1.1991, Privatbesitz Frau Gisela Möllenhoff, Münster.

⁸ UA Münster, Bestand 209, Studierendekarte Henriette Son.

⁹ Möllenhoff, Gisela/Schlautmann-Overmeyer, Rita: Jüdische Familien in Münster 1918-1945, Bd. 1: Biographisches Lexikon, Münster 1995, S. 413.

¹⁰ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Eidesstattliche Erklärung Henriette Son vom 8.7.1955.

¹¹ Brief Salomon Son an das Ministerie van Buitenlandse Zaken vom August 1933, Jong, Louis de: Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, Bd. 1, s-Gravenhage 1969, S. 454. Deutsche Übersetzung in Diekmann, Norbert: »... hat des Sabbats wegen die Unterschrift verweigert«. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinden in Gronau und Epe, Gronau 1999, S. 76.

Diese Bestimmung hatte für jüdische Studenten zur Folge, dass sie sich vor dem Sommersemester 1933 exmatrikulieren und bei der Universität die Fortsetzung ihres Studiums neu beantragen mussten.

Einige Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes erhielt Henriette Son ein Schreiben des Prüfungsvorsitzenden, des Direktors des Pathologischen Instituts Walter Gross, dass nach Auskunft des Kollegen Prof. Müller an der Zahnklinik wegen Überfüllung ein Numerus clausus eingeführt worden sei und sie deshalb für das Sommersemester 1933 nicht zugelassen werden könne. Er verwies aber auf eine Sonderregelung für sie »als Ausländerin«: eine Zulassung zum Examen sei möglich, wenn sie von Anfang an erkläre, auf die eigentlich mit dem Examen verknüpfte Approbation zu verzichten.¹³ Diese zwiespältige Auskunft erhielt Son im Anschluss auch vom Direktor des Zahnärztlichen Instituts, Prof. Dr. Rudolf Müller, der am 17. Mai 1933 zunächst – in Absprache mit dem Fachschaftsführer – die Ablehnung der Zulassung formulierte, um dann im Sinne des ersten Schreibens doch fortzufahren:

»Im Einverständnis mit dem Fachschaftsführer teile ich Ihnen daher mit, dass Ihrem Weiterstudium an der Zahnärztlichen Klinik in Münster keine Bedenken entgegenstehen.«¹⁴

Aus der Argumentation der Schreiben, vor allem aus dem Hinweis auf die erforderliche Abstimmung mit dem Fachschaftsführer, wird deutlich, dass Sons Ausschluss vom Studium und die dann erfolgte Einschränkung ausschließlich politisch begründet waren. Die Fachschaftsführer bekamen – mit einem Studentenführer an der Spitze, der in Münster auch dem Dreierausschuss für zügige Entscheidungen angehörte¹⁵ – in der »Führeruniversität« die Aufgabe, den Einfluss des NS an der Universität unter den Studenten voranzutreiben;¹⁶ meist waren sie Mitglieder des [Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes](#) (NSDStB). So musste auch ein Direktor eines Instituts, wie hier ersichtlich, sich mit einem solchen ins Benehmen setzen.

¹² RGBl. I S. 225f., <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=350&size=45> (Zugriff: 18.2.2017).

¹³ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Schreiben Gross (Pathologie) vom 13.4.1933.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Happ, Sabine: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Universität Münster in den Jahren 1920 bis 1965, in: Thamer, Hans Ulrich/Droste, Daniel/Happ, Sabine (Hg.): Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 bis 1960 (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, 5), Münster 2012, S. 135-161, hier: S. 143.

¹⁶ Die Verwaltung der Universitäten im Sinne des NS wurde zu Beginn des Jahres 1935 durch mehrere Erlasse des Reichsministeriums für Erziehung und Wissenschaft einheitlich geregelt, dabei ist im Erlass vom 15. Mai 1935 in Bezug auf die Fachschaftsführer die Rede vom »notwenige(n) Band des Vertrauens zwischen Führer und Gefolgschaft«, was man als Umschreibung des hierarchischen Führerprinzips verstehen muss. http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/10618/1/StaWi_Fak_HD_1934_46.pdf; S. 106 (Zugriff: 21.2.2016).

Schon vor Erhalt der eingeschränkten Zusage hatte sich Henriette Son in Münster abgemeldet und war nach Enschede gezogen,¹⁷ vermutlich um ihre Eltern nach deren unfreiwilligem Umzug von Gronau dorthin zu unterstützen.¹⁸ Sie dürfte in der zahnärztlichen Praxis ihres Vaters mitgearbeitet haben, bemühte sich aber später, die »Erlaubnis zur Fortsetzung [des Studiums] und zur Ablegung der zahnärztlichen Prüfung zu erhalten.«¹⁹ Diese wurde ihr erteilt und so immatrikulierte sie sich am 4. Juni 1934 wiederum in Münster. Zügig brachte sie ihr Studium zu Ende und bestand am 17. Dezember 1934 das ärztliche Examen mit der Gesamtnote »gut.«²⁰ Über die Umstände dieser Prüfung berichtete sie später:

»Die nationalsozialistischen Studentenorganisationen wandten sich im übrigen mit Protesten und Drohungen gegen die Durchführung dieses Examens, und es kam zu Demonstrationen. Nur der entschiedenen Haltung des Herrn Prof. Jötten²¹ habe ich zu verdanken, dass ich dieses Examen trotzdem noch ablegen konnte.«²²

Das Examenszeugnis enthielt allerdings auch den Zusatz: »Diese Bescheinigung gilt nicht als Approbationsurkunde.«²³ Schon in einer Verordnung vom 5. April 1934 war die Prüfungsordnung für Zahnärzte insofern geändert worden, dass die »Erteilung der Approbation« dann zu versagen sei, »wenn berechtigte Zweifel an der nationalen oder moralischen Zuverlässigkeit des Antragstellers gegeben sind.«²⁴ Waren damit bereits jüdische Mediziner und Medizinerinnen faktisch von der Erteilung der Approbation ausgeschlossen, so wurde dies am 5. Februar 1935 auch explizit ausgesprochen – der Preußische Minister des Innern verkündete:

»Die Zulassung zu den Prüfungen und die Erteilung der Approbation ist von dem Nachweis der arischen Abstammung (Geburtsurkunde des Kandidaten, Geburtsurkunden und Heiratsurkunden der Eltern und der beiderseitigen Großeltern) abhängig zu machen.«²⁵

¹⁷ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Auszug aus dem Gemeinderegister Enschede vom 14.1.1955.

¹⁸ Die Praxis in Gronau hatte Salomon Son weit unter Wert verkaufen müssen. Vgl. Diekmann 1999, S. 76.

¹⁹ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Eidesstattliche Erklärung Henriette Son vom 8.7.1955.

²⁰ Ebd., Zeugnis Son vom 30.1.1935.

²¹ Das Auftreten von Prof. Karl Wilhelm Jötten, von dem Henriette Son glaubhaft berichtet, steht in einer gewissen Spannung zu seinem weiteren Verhalten während der NS-Zeit, in der er als Direktor des Hygiene Instituts »sein Forschungsinteresse im Sinne der neuen Machthaber« ausrichtete und an Zwangssterilisierungen beteiligt war. Witt, Manfred: Karl Wilhelm Jötten und das Hygiene-Institut, in: Thamer/Droste/Happ 2012, S. 953-992, hier: S. 979.

²² LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Eidesstattliche Erklärung Henriette Son vom 8.7.1955.

²³ Ebd., Zeugnis Son vom 30.1.1935.

²⁴ Reichsministerialblatt 64.1934, Berlin 1935, S. 301.

²⁵ Reichsministerialblatt 65.1935, Berlin 1936, S. 65.

Auch die Promotion, für die Henriette Son bereits 1933 von Prof. Jötten vom bakteriologischen Institut ein Thema bekommen und für die sie mit vorbereitenden Arbeiten begonnen hatte, schien für sie als Jüdin nun unmöglich geworden. Von den rechtlichen Vorgaben her hätte sie vielleicht auch ohne Approbation promoviert werden können – die Promotionsordnung wurde damals mehrfach verändert²⁶ –, doch die Erfahrungen während der Examensprüfung dürften sie sicherlich verunsichert haben. Hinzu kamen noch weitere massive Bedrohungen durch nationalsozialistische Kommilitonen. Als Henriette Son 1930 nach Münster kam, war sie verlobt mit Carl-Heinz Conrad, einem deutschen Jurastudenten aus Bad Bentheim. Dieser wechselte sein Studienfach und studierte nun auch Zahnmedizin, um später mit seiner zukünftigen Frau die Zahnarztpraxis des Schwiegervaters in Gronau übernehmen zu können. Als Henriette Son 1934 wieder nach Münster kam, stand er kurz vor dem Staatsexamen:

»Meine Verlobung und beabsichtigte Heirat hatten damals schon bei der sehr einflussreichen nationalsozialistischen Studentenorganisation Aufsehen erregt und ihr und mir wurde bedeutet, dass ich nicht einmal mehr zum Staatsexamen, ebenso wenig später zum Doktorexamen zugelassen werden würde, wenn ich diese Verlobung nicht auflösen würde. Dies ging sogar soweit, dass uns von informierter Seite dringend geraten wurde, uns in der Öffentlichkeit nicht mehr ohne Begleitung sehen zu lassen. Wie mir erst später bekannt wurde, soll ich ständig unter Beobachtung der Gestapo gestanden haben.«²⁷

Dies gab Dr. Conrad am 5. Juli 1960 in einer eidesstattlichen Erklärung zu Protokoll. Er ergänzte noch, dass deshalb auch sein Vater – »Vorsteher des Postamtes in Bentheim« – durch nationalsozialistische Maßnahmen betroffen war, denn er wurde nach Osnabrück zwangsversetzt. »Aus allen diesen Gründen haben wir nicht, wie beabsichtigt, heiraten können.«²⁸ Damit hatten sich die privaten und beruflichen Pläne Henriette Sons in Deutschland zerschlagen.

²⁶ Vgl. UA Münster, Bestand 9, Nr. 333.

²⁷ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Eidesstattliche Erklärung Dr. Carl-Heinz Conrad vom 2.7.1960.

²⁸ Ebd.

Überleben in den Niederlanden (1935-1945)

Sie verließ notgedrungen Deutschland und wanderte »wiederum, und zwar Anfang Januar 1935, nach Holland aus in der Hoffnung, auf Grund der in Deutschland abgelegten Prüfung dort zur Ausübung des Berufes als Zahnärztin zugelassen zu werden.«²⁹ Doch auch diese Hoffnung zerschlug sich, denn sie musste »aufs Neue an der Universität Utrecht studieren, legte dort das Examen ab und erhielt am 26. Mai 1939 die dortige Approbation (Diploma).«³⁰

Die Berufsausübung in Utrecht war ihr allerdings nur kurze Zeit möglich, denn nach der Kapitulation der Niederlande gegenüber dem Deutschen Reich am 15. Mai 1940 holte die NS-Verfolgung sie wieder ein. Nachdem die Besatzungsmacht zunächst auf bürokratischem Weg die Erfassung aller in den Niederlanden lebenden Juden vorangetrieben hatte, erfolgten analog zu dem Vorgehen ab 1933 in Deutschland restriktive Maßnahmen wie die Ausschaltung aus dem öffentlichen Dienst und auch, ab Mai 1941, das Berufsverbot für jüdische Apotheker, Rechtsanwälte und Ärzte.³¹ Die »Niederländische Gesellschaft zur Förderung der Zahnheilkunde« forderte Henriette Son mit dem Schreiben vom 24. November 1941 auf, dem Sekretariat mitzuteilen, »dass sie nicht länger Mitglied dieser Gesellschaft sein« könne.³² Damit konnte Henriette Son, wie auch ihr Vater in Enschede, endgültig nicht mehr als Zahnarzt arbeiten, nachdem man ihnen bereits ab dem 1. Februar 1941 verboten hatte, »andere als jüdische Patienten zu behandeln.«³³ Plakate an den Fenstern der Praxis des Vaters machten dieses überdeutlich. Henriette konnte zunächst noch als Repetitorin für angehende Zahnärzte tätig sein, bis ihr auch das im Februar 1942 durch das Zahnärztliche Institut der Universität verboten wurde.³⁴ Eine 1941 mit einem »arischen« Zahntechniker³⁵ geschlossene Scheinehe schützte sie nicht vor der Verfolgung, da Juden in Mischehen ohne Kinder ebenfalls deportiert wurden. Sie ging in den Untergrund und überlebte durch die »Unterstützung der illegalen Bewegung, die mir mit Hilfe wohlgesinnter Ärzte gewährt wurde.«³⁶

²⁹ Ebd., Eidesstattliche Erklärung Henriette Son vom 8.7.1955.

³⁰ Ebd.

³¹ <http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/geschichte/vertiefung/judenverfolgung/verschaeerfung.html> (Zugriff: 27.2.2017).

³² LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Schreiben Utrecht 24.11.1941. Irritierend erscheinen sowohl die Tatsache der Forderung nach einem eigenen Austritt aus der Vereinigung als auch die formale Schlussformel »Met vriendelijke collegiale groeten«.

³³ LAV NRW W, Entschädigungsakte Salomon Son, Reg. Nr. 425, ZK 412059, Erklärung des Rechtsanwalts.

³⁴ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Schreiben an Son vom 7.2.1942.

³⁵ Tjebbe Bartels Dijkstra, 5.1.1914/16-29.6.1987; die Ehe wurde 1947 einvernehmlich geschieden, Dijkstra taucht 1955 als Gläubiger gegenüber Son in der Wiedergutmachungsakte auf.

³⁶ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Eidesstattliche Erklärung Henriette Son vom 8.7.1955.

Ihren Eltern gelang kein Untertauchen; sie wurden am 26. März 1943 verhaftet und in das Sammellager Westerbork gebracht,³⁷ das Anfang 1939 ursprünglich von der niederländischen Regierung zur Aufnahme deutscher geflüchteter Juden eingerichtet worden war. Betty Son verstarb dort am 25. Juli 1944.³⁸ Kurz danach, am 4. September 1944, wurde Salomon Son mit einem der letzten Transporte, die Westerbork verließen, nach Theresienstadt deportiert,³⁹ wo er schwer erkrankte und nur durch Zufall überlebte. Er gelangte mit dem Transport EW 791 mit weiteren 1.198 jüdischen Deportierten am 7. Februar 1945 nach St. Gallen und von dort aus in das Sammellager in Caux.⁴⁰

Überleben nach dem Krieg – der Kampf um die Entschädigung

1945 stand Henriette Son vor dem finanziellen und privaten Nichts; nur durch die Aufnahme hoher Schulden gelang es ihr, von einem nach Indonesien auswandernden Arztkollegen die Arztpraxis, ihre Einrichtung und eine dazugehörige Wohnung in Amsterdam zu übernehmen. Die erforderlichen Ratenzahlungen fraßen fast ihre gesamten Einnahmen auf, so dass ihr für den Lebensunterhalt »nur das Notdürftigste« blieb.⁴¹ Eine zusätzliche Belastung stellte vor allem in der ersten Zeit die erforderliche Unterstützung ihres Vaters dar, der nur über 53 holländische Gulden im Monat verfügte, was sich erst allmählich durch Wiedergutmachungszahlungen der Bundesrepublik Deutschland verbessern sollte.⁴² Die Rückforderung der Praxiseinrichtung durch den zurückkehrenden Vorgänger und ein juristischer Streit um die Übertragung der Wohnung bedeuteten weitere Finanzprobleme, die sie nur durch die Aufnahme von Privatdarlehen überbrücken konnte. Dazu kamen immer wieder gesundheitliche Probleme.

³⁷ LAV NRW W, Entschädigungsakte Salomon Son, Reg. Nr. 425, ZK 412059.

³⁸ <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/de971886> (Zugriff: 3.3.2017).

³⁹ Der Transport XXIV/7 erreichte mit 2081 Personen am 6.9.1944 Theresienstadt; <http://www.ghetto-theresienstadt.info/pages/w/westerbork.htm>, (Zugriff: 27.2.2017).

⁴⁰ LAV NRW W, Entschädigungsakte Salomon Son, Reg. Nr. 425, ZK 412059, Brief der Allied High Commission an den RP Münster vom 27.7.1955. Seine Rettung verdankt er einem nicht sehr bekannten Vorstoß des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, der durch einen Vermittler ab Sommer 1944 diskrete Kontakte in die Schweiz aufnahm, um gegen die Freigabe von Juden aus Bergen-Belsen und Theresienstadt Waren und Geldmittel zu erhalten; es fand auch ein deutsch-amerikanischer Gefangenaustausch statt. Hitler unterband kurze Zeit nach der Rettung Sons weitere Transporte. http://static.nzz.ch/files/1/1/2/kru_1.18479112.pdf, (Zugriff 27.2.2017).

⁴¹ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Eidesstattliche Erklärung Henriette Son vom 8.7.1955.

⁴² LAV NRW W, Entschädigungsakte Salomon Son, Reg. Nr. 425, ZK 412059; Schreiben des Generalkonsulats an den RP Münster, 27.2.1954. Eine Berechnung des Existenzminimums in der Entschädigungsakte Henriette Sohn kommt auf 110 hfl monatlich. Aus den Unterlagen des Vaters lässt sich schließen, dass er den durch die Situation 1933 erzwungenen Verkauf der Praxis auch mit Hilfe eines Verfahrens am OLG Hamm nicht mehr als besonderen Schaden geltend machen konnte.

Ab 1955 versuchte sie dann in der Konsequenz dieser Situation, von der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung für das erlittene Unrecht zu erhalten. Im Rahmen der Westintegration war die Bundesregierung dazu veranlasst worden, sich nicht nur um die Entschädigung von direkten Kriegsoffern und Vertriebenen und zu Unrecht entlassenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu kümmern, so wie es Bundeskanzler Adenauer in seiner ersten Regierungserklärung 1949 angekündigt hatte, sondern man nahm auch ab 1952 die Wiedergutmachung von NS-Verfolgten, speziell jüdischer Opfer, in den Fokus. 1953 verabschiedete man ein erstes Gesetz (Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - BErgG), das sich schon bald als Provisorium herausstellen sollte; das [Bundesentschädigungsgesetz \(BEG\)](#) von 1956, das vor allem den Personenkreis ausweitete und präzisere Regelungen für die einzelnen Arten von Entschädigungen enthielt, galt folgerichtig rückwirkend für die Zeit ab 1953.⁴³

Das BEG räumte auch emigrierten Personen den Anspruch auf Entschädigung ein, wobei es sich allerdings als ein »vornehmlich auf (ehemalige) Deutsche ausgerichtete Gesetz«⁴⁴ erwies. Henriette Son stellte mit ihrer Biographie einen Sonderfall dar: Sie besaß nur die niederländische Staatsangehörigkeit und lebte seit 1935 in den Niederlanden, erfüllte aber für die Zeit davor die Bedingungen des § 4, des Territorialitätsprinzips, weil sie, geboren in Wattenscheid, einen dauerhaften Aufenthalt im ehemaligen Deutschen Reich nachweisen konnte. Mit Hilfe eines Rechtsanwalts, so wie es 80 % der jüdischen Opfer taten,⁴⁵ stellte sie am 7. Mai 1955 einen Entschädigungsantrag beim Regierungspräsidenten in Münster.⁴⁶ Gemäß den Vorgaben des Gesetzes beantragte sie Entschädigung für einen Freiheitsschaden – hiermit war bei ihr die Freiheitsbeschränkung durch den Zwang zum Tragen des Judensterns gemeint; darüber hinaus sollten Körper- und Gesundheitsschäden und damit auch die Gewährung einer Rente, Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, Vermögensschäden und Ausbildungsschäden ausgeglichen werden.⁴⁷ Der Antrag enthält neben einer ausführlichen eidesstattlichen Erklärung, die ihre bisherige Biografie sehr detailliert widerspiegelt, insgesamt 14 weitere Anlagen als Belege für ihre Schwierigkeiten an der Universität, aber auch die ihrer aktuellen Situation.

Vom Erstantrag 1955 bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens sollten elf Jahre vergehen, wobei es in der Zeit bis 1966 zu einigen Teilerkennungen kam. Am 27. März 1956, also relativ zeitnah zum Antrag, bewilligte der Regierungspräsident 19.195,60 DM für den Ausgleich der erlittenen Schäden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkom-

⁴³ Die Darstellung dieser politischen Entwicklung erfolgt in Anlehnung an: Volmer-Naumann, Julia: Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, Essen 2012.

⁴⁴ Volmer-Naumann 2012, S. 182.

⁴⁵ Ebd., S. 330.

⁴⁶ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Antrag vom 7.5.1955.

⁴⁷ Das Stichwort des „Ausbildungsschadens“ taucht in dem gesamten Entschädigungsprozess nicht wieder auf; deshalb erscheint die Ablehnung berechtigt, mit der die Landesrentenbehörde auf ein solches Ansinnen in Form einer Petition Sons an MdB Katharina Focke reagiert. Ebd., Schreiben der Landesrentenbehörde an den RP Köln, 9.11.1973.

men, wobei man sich an dem Einkommen von entsprechend eingestuftem Beamten orientierte.⁴⁸ Da aber die im Etat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Kosten des BEG nicht reichten, kamen zunächst nur 10.000 DM zur Auszahlung; bis zur endgültigen Überweisung der Summe verging über ein Jahr. Am 9. August 1956 erging die Bewilligung für 5.400 DM wegen des Zwangs zum Tragen des Judensterns; allerdings hatte sich vorher eine Verzögerung von fast einem Jahr ergeben, weil die Behörde die Zusage zunächst mit dem Hinweis verweigerte, eine solche Erstattung stehe nur Menschen zu, die unter die Reichsgesetzgebung von 1941 fielen. Schließlich wurde die Umsetzung des Zwangs zum Tragen des Sterns in den Niederlanden zum 1. Mai 1942 als gleichwertig anerkannt.⁴⁹

Hatte Henriette Son bis Oktober 1957 innerhalb von zwei Jahren eine für sie sehr wichtige Teilsumme erhalten, so sollte sich die Bearbeitung der anderen Antragsteile noch als deutlich schwieriger und damit auch langwieriger erweisen. Im Zusammenhang mit dem Problem der Körper- und Gesundheitsschäden musste es um den Nachweis des »Kausalzusammenhang(s) zwischen Verfolgung und Minderung der Erwerbsfähigkeit«⁵⁰ gehen, was sich nicht nur in ihrem Fall als ein sehr aufwendiges Gutachterverfahren erwies. Es wurde ihr vom Bundesverwaltungsamt am 7. März 1962 eine erste Rente bewilligt, am 19. Juli 1966 erhielt sie einen endgültigen Rentenbescheid, nachdem ihr ein Erwerbsminderungsgrad der mindestens erforderlichen 25 % bescheinigt wurde.⁵¹ Damit kam in diesem Teilaspekt ein Verfahren zum Abschluss, bei dem man ihr zunächst 1958 einen Abschlag von 10.000 DM gewährt hatte, den die Landesrentenbehörde aber zwischenzeitlich wegen der oben bereits angesprochenen angeblich unklaren Wohnsitzfrage missbilligte und 1961 sogar hatte zurückfordern wollen.

Was die Anerkennung der Tatsache anging, dass Henriette Son bei ihrer Ausreise 1935 einiges an Besitz, vor allem Möbel, bei einem Onkel in Dülmen zurücklassen musste und nicht wiederbekam, weil dieser später deportiert wurde, so musste sie nach einem verlorenen Prozess vor dem Verwaltungsgericht in Münster (23.5.1960) erst den deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag (8.4.1960) und die Schaffung der neuen Bundesbehörde des Bundesverwaltungsamtes 1961 in Köln abwarten,⁵² das schließlich die Angelegenheit in ihrem Sinne auf dem Verwaltungswege regelte. Die für die Ablehnung ihrer Ansprüche zunächst benutzte Argumentation erscheint schwer nachvollziehbar; im Kern ging es darum, dass sie – als Holländerin – im Januar 1935 noch regulär unter Mitnahme ihrer Habe hätte

⁴⁸ Ebd., Bescheid des Regierungspräsidenten an den Rechtsanwalt Mannheimer, 27.3.1956. Später sollten in gleicher Sache noch einmal 4470 DM bewilligt werden.

⁴⁹ Ebd., Schreiben des RP an Rechtsanwalt 26.9.1955, Entgegnung des Anwalts 30.9.1955, Bescheid über Zahlung 23.8.1956.

⁵⁰ Volmer-Naumann 2012, S.185.

⁵¹ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Schreiben an Rechtsanwalt 7.3.1962; Schreiben Landesrentenbehörde an RA 19.7.66; darin heißt es: „Anerkennung der Entwicklungsbegünstigung einer an sich anlagebedingten“ Krankheit durch die Verfolgung.

⁵² <https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverwaltungsamt>; (Zugriff am 19.2.2017).

ausreisen können; von daher stehe ihr keine Entschädigung für Vermögensverluste zu. Die Argumentation des Anwalts hält dagegen und betont, dass ihr Anspruch im Rahmen des [BEG](#) anerkannt würde, wäre sie bei der Ausreise bereits eine deutsche Jüdin gewesen, was die Umstände verhindert hatten. Dieser Rechtsstreit zwang Henriette Son und ihren früheren Verlobten noch einmal dazu, detailliert nachzuweisen, warum die Heirat nicht zustande kam. Die psychischen Belastungen dürften für beide erheblich gewesen sein.

Betrachtet man das Entschädigungsverfahren als Ganzes, so möchte man vielleicht von einem »Kleinkrieg gegen die Opfer«⁵³ sprechen, vor allem angesichts der Dauer des Verfahrens. Diese Dauer wurde in NRW auch durch eine dezentrale Organisation der Entschädigung nach dem [BEG](#) hervorgerufen; als Beleg kann hier die Vielzahl der Schreiben dienen, in denen der Rechtsanwalt von Henriette Son eine Bearbeitung anmahnt oder in denen die Behörden notieren, wer gerade die Akten hat und wer sie nicht hat. Man kann sich außerdem manchmal des Eindrucks nicht erwehren, dass eine Art Abwehrhaltung aufgebaut wurde, die sich auch in recht persönlichen Anmerkungen niederschlug. So notierte ein Mitarbeiter handschriftlich, dass ihm im Zusammenhang mit den Möbeln »ein Imstichlassen völlig ausgeschlossen« und »recht seltsam« erscheine.⁵⁴

Doch sollte man eine solche Einzelbeobachtung nicht verallgemeinern; der Wiedergutmachungsbehörde in Münster lässt sich insgesamt kein schlechtes Zeugnis ausstellen.⁵⁵ Man stand vor dem Dilemma, mit wenig und oft nur schlecht ausgebildetem Personal eine Mammutaufgabe zu lösen, die politisch gewollt und in Sonntagsreden als eminent wichtig dargestellt wurde, aber sowohl behördenintern als auch in der Öffentlichkeit kein besonderes Ansehen genoss.⁵⁶ Der Druck, höhere Fallzahlen pro Jahr nachzuweisen, stieg ständig – man konnte diese Zahl von Jahr zu Jahr steigern, doch durch die einsetzende Antragsflut stieg der Berg der unerledigten Akten trotzdem.⁵⁷ Dabei war die Arbeit anspruchsvoll; man sollte individuelle Schicksale mit standardisierten Verwaltungsverfahren erfassen und bewerten. Anders als bei Henriette Son saßen die Verfolgten oft direkt auf der anderen Seite des Schreibtisches und verlangten – und erhielten in Münster – eine persönliche Betreuung.⁵⁸ Vielleicht folgt man bei aller Kritik vor allem an der Dauer der Verfahren doch dem moderaten Urteil, dass die Entschädigungen vielen Betroffenen zum Teil das Überleben gesichert, oft auch einen Neustart ermöglicht hätten.⁵⁹

⁵³ So der Untertitel eines Werks (Pross, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 2. Erg. Aufl. Berlin 2001), den Volmer-Naumann (2012) allerdings für „polemisch“ hält, S. 204.

⁵⁴ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Undatierter handschriftlicher Vermerk ohne Unterschrift, Bl. 92.

⁵⁵ So jedenfalls das Urteil der gründlichen Bearbeitung des Problems durch Volmer-Naumann 2012, S. 475.

⁵⁶ Die Wiedergutmachungsstellen böten die »einmalige Gelegenheit für die Ministerialinstanz (...) Beamte und Angestellte, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabes den ministerialen Anforderungen nicht entsprechen (...) mit einzusetzen« heißt es in einer Ausführung des Innenministeriums gegenüber dem Ministerpräsidenten des Landes NRW, 1953; zit. nach Volmer-Naumann 2012, S. 373.

⁵⁷ Volmer-Naumann 2012, S. 345.

⁵⁸ Ebd. S. 475f.

⁵⁹ Ebd.

Henriette Son – ein Opfer der Nationalsozialisten

Betrachtet man das Leben von Henriette Son, so lässt sich sagen, dass sie Opfer des Nationalsozialismus und speziell der Universität Münster wurde. In ihrem besonderen Fall – sie war eine ausländische jüdische Studentin – haben zwar staatliche Regelungen zu einer Verzögerung ihres Abschlusses geführt, doch es waren besonders Angehörige der Universität Münster – die nationalsozialistischen Studenten –, die einen Verbleib in Deutschland sowie eine eventuell noch denkbare Promotion unmöglich gemacht haben.

Bei dieser Bewertung gehen wir von einer Position aus, die Rainer Pöppinghege so formuliert hat:

»Studierende sollten nicht als passive Objekte der Universitätsgeschichte, sondern als handelnde Gruppe wahrgenommen werden, die in Wechselbeziehung mit anderen universitären Akteuren das System Universität mitbestimmt hat.«⁶⁰

An der Medizinischen Fakultät waren es speziell die Studierenden, die den neuen nationalsozialistischen Geist durch verschiedene Aktionen in der Fakultät zu stärken suchten.⁶¹ Es erfolgten »Diffamierungen, Boykottaktionen [und] Denunziationen«⁶² von unliebsamen Professoren und Mitstudenten. Konkrete Aktionen dieser Studenten gegen jüdische Kommilitonen sind schwer nachzuweisen, doch eine Äußerung des damaligen Rektors, Professor Hubert Naendrup,⁶³ vermittelt einen Eindruck von der Situation in den für Henriette Son entscheidenden Examensmonaten. Bei der feierlichen Immatrikulationsfeier im Auditorium Maximum am 14. November 1934 sprach er von »gewissen jungen Leuten, die unter dem Deckmantel des Nationalsozialismus ihre Kommilitonen zu terrorisieren versuchen.«⁶⁴ Und ein Jahr später, anlässlich der Beurlaubung des jüdischen Professors Aurel von Szily,⁶⁵ schrieb er in einem Brief an den Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in

⁶⁰ Pöppinghege, Rainer: Studentische Repräsentationsorgane 1920 bis 1960, in: Thamer/Droste/Happ 2012, S. 193-223, hier: S. 193. Dies wird auch gestützt durch eine Ansprache des Radiologen Hans Holfelder am 7.12.1933, vgl. Ferdinand, Ursula: Die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität von der Gründung bis 1939, in: Thamer/Droste/Happ 2012, S. 413-530, hier: S. 442.

⁶¹ Vgl. Ferdinand 2012, S. 445.

⁶² Ebd., S. 455. Ähnlich Pöppinghege 2012, S. 203, sowie Vieten, Bernward: Medizinstudenten in Münster, Universität, Studentenschaft und Medizin 1905 bis 1945, Köln 1982, S. 220.

⁶³ Prof. Naendrup war 1933 im Zuge der Gleichschaltung der Universität gezielt als Rektor eingesetzt worden.

⁶⁴ Zitiert nach Mattonet, Hubert: Jeder Student ein SA-Mann! Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in den Jahren 1933 bis 1939. Münster 2008, S. 89. Seine Bemerkung richtete sich zwar hauptsächlich gegen bestimmte Studentenführer, lässt sich aber sicherlich verallgemeinern.

⁶⁵ Vgl. das Gedenkblatt zu Prof. von Szily, <http://www.flurgespraech.de/aurel-von-szily/> (Zugriff: 18.3.2017).

Berlin davon, dass in diesem speziellen Fall »auch im Gegensatz zu anderen Nichtariern gegen seine Person aus dem Kreise der Studentenschaft niemals Beschwerden an mich gelangt sind.«⁶⁶ Diese Aussagen weisen hin auf eine Stimmung an der Universität, die zu den Aussagen Henriette Sons und ihres Verlobten durchaus passen, und die den hohen politischen und psychischen Druck erahnen lassen, der die Emigration Henriette Sons verständlich erscheinen lässt.

Sicherlich haben die Zahlungen aus Deutschland auch Henriette Son das Leben nach dem Krieg erleichtert. Allerdings: was Rechtsanwalt Mannheimer im Kontext der vereitelten Ehe etwas pathetisch anmerkte, hat im Kern auch bei nüchterner Betrachtung Bestand und lässt sich wohl auf den gesamten Lebenslauf übertragen: er sprach von »der Zerstörung ihres Lebensglückes, für welches kein Gesetz eine Entschädigung gibt oder auch nur geben könnte«.⁶⁷

⁶⁶ UA Münster, Bestand 10, Nr. 3621, Brief Rektor Naendrup an den Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27.11.1935.

⁶⁷ LAV NRW W, Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429, Schreiben an den RP vom 1.2.1958.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archive

Universitätsarchiv (UA) Münster

- Bestand 209, Studierendekarte Henriette Son
- Bestand 9, Nr. 333
- Bestand 10, Nummer 3621

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen (LAV NRW W)

- Wiedergutmachungsakte Henriette Son, RP Münster 5650, ZK 613429
- Entschädigungsakte Salomon Son, Reg. Nr. 425, ZK 412059
- Landgericht Münster, Wiedergutmachungsakte, Q 115a, Nr. 1020

Mitteilung Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte am 9.2.2017

Internet

- <http://www.behindthename.com/name/harriet> (Zugriff: 18.2.2017)
- <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=350&size=45> (Zugriff: 18.2.2017)
- http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/10618/1/StaWi_Fak_HD_1934_46.pdf, S. 106 (Zugriff 21.2.2017)
- <http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/geschichte/vertiefung/judenverfolgung/verschaeerfung.html> (Zugriff 27.2.2017)
- <http://www.ghetto-theresienstadt.info/pages/w/westerbork.htm> (Zugriff 27.2.2017)
- <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/de971886> (Zugriff: 3.3.2017)
- http://static.nzz.ch/files/1/1/2/kru_1.18479112.pdf (Zugriff 27.2.2017)
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverwaltungsamt> (Zugriff am 19.2.2017)
- <http://www.flurgespraech.de/aurel-von-szily/> (Zugriff: 18.3.2017)

Literatur

- Diekmann, Norbert: » ... hat des Sabbats wegen die Unterschrift verweigert«. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinden in Gronau und Epe, Gronau 1999
- Ferdinand, Ursula: Die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität von der Gründung bis 1939, in: Thamer/Droste/Happ 2012, S. 413-530
- Happ, Sabine: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Universität Münster in den Jahren 1920 bis 1965, in: Thamer/Droste/Happ 2012, S. 135-161
- Jong, Louis de: Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, Bd. 1, s-Gravenhage 1969

- Mattonet, Hubert: Jeder Student ein SA-Mann! Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in den Jahren 1933 bis 1939. Münster 2008
- Möllenhoff, Gisela/Schlautmann-Overmeyer, Rita: Jüdische Familien in Münster 1918-1945, Bd. 1: Biographisches Lexikon, Münster 1995
- Pöppinghege, Rainer: Studentische Repräsentationsorgane 1920 bis 1960, in: Thamer/Droste/Happ 2012, S. 193-223
- Pross, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, 2. Erg. Aufl. Berlin 2001
- Reichsministerialblatt 64.1934, Berlin 1935
- Reichsministerialblatt 65.1935, Berlin 1936
- Thamer, Hans-Ulrich/Droste, Daniel/Happ, Sabine (Hg.): Die Universität Münster im Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Brüche zwischen 1920 bis 1960 (Veröffentlichungen des Universitätsarchivs Münster, 5), Münster 2012
- Vieten, Bernward: Medizinstudenten in Münster, Universität, Studentenschaft und Medizin 1905 bis 1945, Köln 1982
- Vollmer-Naumann, Julia: Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, Essen 2012
- Witt, Manfred: Karl Wilhelm Jötten und das Hygiene-Institut, in: Thamer/Droste/Happ 2012, S. 953-992

Abbildung

<http://www.delpher.nl/nl/kranten/view?query=%28Harriet+ Son%29+tand arts&-coll=ddd&identifer=ddd:010646658:mpeg21:a0517&resultsidentifer=ddd:010646658:mpeg21:a0517> (Zugriff: 3.3.2017)